

# Anwendungshilfe zur Karte „Naturschutz und Windenergie“

Stand: 02/2023

In den Karten Naturschutz und Windenergie sind jeweils für das Gebiet eines Regionalverbandes sowohl die naturschutzfachlich relevanten Bereiche dargestellt, als auch solche Flächen, die sich aufgrund des Windleistungspotenzials besonders für den Ausbau der Windenergie eignen.

Die dargestellten Flächen mit besonderem naturschutzfachlichem Wert lassen sich unterschieden in Gebiete, die

- für den Ausbau der Windenergie als Tabu-Kriterium einzustufen sind wie zum Beispiel Naturschutzgebiete (NSG) und
- solche, in denen mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist, zum Beispiel Schwerpunktorkommen von windenergiesensiblen Vögeln oder Fledermäusen.

Die verschiedenen in der Karte dargestellten Informationen werden im Folgenden erläutert. Grundsätzlich gilt für die Interpretation der Karte, dass Windvorranggebiete nur dort ausgewiesen werden sollen, wo mindestens gute Windverhältnisse herrschen und keine Naturschutzgründe dagegensprechen – also in den blau dargestellten Bereichen, die nicht durch Naturschutzbelange überlagert werden. Da solche Flächen ausreichend zur Verfügung stehen, um den von Baden-Württemberg geforderten Beitrag zum Ausbau der Windenergie zu leisten, wird so ein möglichst konfliktarmer und beschleunigter Ausbau der Windenergie ermöglicht.

Die dargestellten konfliktarmen Bereiche, die auf der Basis von landesweit zur Verfügung stehenden Daten ermittelt wurden, geben Hinweise für die Ausweisung von Vorranggebieten im Rahmen der Regionalplanung. Sie können standortbezogene artenschutzrechtliche Untersuchungen für das jeweilige Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht (BImSchG) nicht ersetzen. Eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf den Artenschutz ist zwingend notwendig, um die Naturverträglichkeit zu gewährleisten. Die Ausweisung von Vorrangflächen kann die Genehmigungsverfahren nach aktueller Rechtslage aber beschleunigen.

## Schutzgebiete

### Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiete sind als Tabu-Flächen für den Ausbau der Windenergie einzustufen.

Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Stand der Geodaten: 09.12.2022

### Waldschutzgebiet

Waldschutzgebiete umfassen Bann- und Schonwälder und werden nach § 32 LWaldG von der höheren Forstbehörde per Rechtsverordnung ausgewiesen. Schonwälder werden im Gegensatz zu Bannwäldern bewirtschaftet und gepflegt.

In Bann- und Schonwäldern sollten aus Naturschutzsicht keine WEA errichtet werden. Die gemeinsame Position von BUND und NABU Baden-Württemberg empfiehlt außerdem, folgende Flächen generell in Wäldern von Windenergie freizuhalten:

- Alle naturnahen Waldbestände mit zahlreichen Baumindividuen über 140 Jahren, solange keine flächendeckenden Erkenntnisse über Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Fledermausarten vorliegen
- Waldflächen außerhalb regelmäßigem Betrieb (arB-Flächen) beziehungsweise Extensiv-Flächen (Y-Flächen der Forsteinrichtung)

- Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept

Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Stand der Geodaten: 04.08.2020

### **FFH-Gebiet**

Natura 2000 ist ein Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung europäisch bedeutsamer Lebensräume sowie seltener Tier- und Pflanzenarten. Die rechtliche Grundlage dieses grenzüberschreitenden Naturschutznetzwerks bilden die Vogelschutz- und die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie der Europäischen Union. Für jedes FFH-Gebiet sind Schutzziele definiert. Ist ein FFH-Gebiet von geplanten Windkraftanlagen betroffen, muss geprüft werden, ob diese gegen die Schutzziele des Gebietes verstoßen. Sofern das Schutzziel beeinträchtigt wird, ist der Standort aus Naturschutzsicht nicht für die Errichtung von WEA geeignet.

Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Stand der Geodaten: 09.12.2022

### **Vogelschutzgebiet**

Natura 2000 ist ein Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung europäisch bedeutsamer Lebensräume sowie seltener Tier- und Pflanzenarten. Nach den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie benennt jeder Mitgliedstaat der EU Gebiete, die für die Erhaltung europaweit bedeutsamer oder im Mitgliedstaat bedrohter Vogelarten und deren Lebensräume wichtig sind. Für jedes Vogelschutzgebiet sind Schutzziele definiert. Ist ein Vogelschutzgebiet von geplanten Windkraftanlagen betroffen, muss geprüft werden, ob diese gegen die Schutzziele des Gebietes verstoßen. Sofern das Schutzziel beeinträchtigt wird, ist der Standort aus Naturschutzsicht nicht für die Errichtung von WEA geeignet.

Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Stand der Geodaten: 09.12.2022

## **Windpotenzial**

Insgesamt wurde Baden-Württemberg unter Berücksichtigung von baulichen, landschaftlichen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten auf seine potenzielle und effiziente Nutzbarkeit der Energiegewinnung durch Wind untersucht. Der Bundesverband WindEnergie (BWE) stellte für die Darstellung in den eine aktualisierte und angepasste Datenbasis bereit. Ausgangspunkt war der Windatlas Baden-Württemberg.

### **Kategorie I + II: Exzellentes und sehr gutes Windpotenzial**

Mittlere gekappte Windleistungsdichte > 215 W/m<sup>2</sup> bei einer Höhe von 160 m. Die Kategorie 1 beinhaltet 144.000 ha und entspricht 4,0% der Fläche Baden-Württembergs (3.590.000 ha). Die Kategorie 2 beinhaltet 213.000 ha und entspricht 5,9% der Fläche Baden-Württembergs (3.590.000 ha).

### **Kategorie III: Gutes Windpotenzial**

Mittlere gekappte Windleistungsdichte > 190 W/m<sup>2</sup> bei einer Höhe von 160 m. Die Kategorie 3 beinhaltet 284.000 ha und entspricht 7,9% der Fläche Baden-Württembergs (3.590.000 ha).

### Bereits berücksichtigte Restriktionen und Abstände beim Windpotenzial:

Siedlungen:	850 m
Einzelbebauung sowie Siedlungssplitter:	550 m
Bundesautobahn:	100 m
Bundes- und Landesstraße:	40 m
Kreisstraßen:	30 m
Schienenstrecken:	50 m
Flughäfen Platzrunden:	Freihaltung

Freileitungen:	100 m
Funkfeuer:	3000 m
Nationalpark:	Freihaltung
Naturschutzgebiet:	Freihaltung
Wasserschutzgebiet I:	Freihaltung
Schon- und Bannwälder (Waldschutzgebiet):	Freihaltung
Fließgewässer:	10 m
Stehende Gewässer:	Freihaltung
Biosphärengebiet Kernzone:	Freihaltung
Vogelschutzgebiete mit windkraftsensiblen Arten:	Bereitgestellte Daten der LUBW
FFH-Gebiete mit dem Schutzziel der Bechstein-Fledermaus und Mopsfledermaus:	Bereitgestellte Daten der LUBW
Flächengröße:	> 10 ha

## Bestehende WEA 2022

In der Karte werden die landesweit bekannten Anlagenstandorte mit Stand 2022 dargestellt. Die Standorte von Windkraftanlagen werden von der Gewerbeaufsicht im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Windparks in Baden-Württemberg erhoben. Kartengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Stand der Geodaten: 09.12.2022

## ForstBW

ForstBW betreut und bewirtschaftet ca. 320.000 ha landeseigene Waldfläche (Staatswald). Ein Teil der Fläche wurde im Rahmen der Vermarktungsoffensive für Windkraftanlagen im Wald zur Verfügung gestellt.

### Ausschreibungsfläche

2021 wurden zwei Tranchen mit insgesamt 13 Standorten ausgeschrieben. Die erste Tranche beinhaltet in Summe etwa 1.900 ha, die für die Windkraft genutzt werden kann. Im Februar 2022 wurden in einer zweiten Tranche etwa 900 ha an 6 Standorten ausgeschrieben. Im September 2022 wurde eine dritte Tranche mit weiteren 1.170 ha veröffentlicht. Somit wurden insgesamt etwa 4.000 ha Waldfläche als Windkraftfläche zur Verfügung gestellt. Darauf können schätzungsweise 130 neue Windräder errichtet werden.

Kartengrundlage: Daten von ForstBW 11/2022.

### Flurstück unter Vertrag

Dargestellt werden Flächen die bisher verpachtet sind.

Kartengrundlage: Daten von ForstBW 11/2022.

## Schwerpunktvorkommen Vögel und Fledermäuse

Nachdem nunmehr vorliegenden Konzept kann außerhalb von Schwerpunkt vorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Die Träger der Regionalplanung können im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtbetrachtung grundsätzlich auch die Schwerpunkt vorkommen der Kategorie A und B für die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten in Betracht ziehen, aus Sicht der Naturschutzverbände ist dies jedoch zu vermeiden.

Die Schwerpunkt vorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, zeigen naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten. Sie wurden vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ermittelt

und in die beiden Kategorien A und B unterteilt. Das Vorgehen der Ermittlung wird beschrieben im "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie – Planungshilfe erarbeitet im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien". Der Fachbeitrag stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung dar. Zum weiteren Verständnis der Geodaten ist der begleitende Fachbeitrag heranzuziehen: [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3\\_Umwelt/Naturschutz/Biologische\\_Vielfalt/Fachbeitrag-Artenschutz-Regionalplanung-barrierefrei.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Naturschutz/Biologische_Vielfalt/Fachbeitrag-Artenschutz-Regionalplanung-barrierefrei.pdf)

Folgende Vogelarten werden im Fachbeitrag betrachtet:

Alpensegler, Lachmöwe, Graureiher, Flusseeeschwalbe, Rotmilan, Wanderfalke, Weißstorch, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Wiedehopf

Folgende Vogelarten besitzen im Fachbeitrag einen Sonderstatus:

Kranich, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Zwergdommel, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Sturmmöwe, Purpurreiher, Nachtreiher

Folgende Fledermausarten werden im Fachbeitrag betrachtet:

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr

Folgende Fledermausarten besitzen im Fachbeitrag einen Sonderstatus:

Nymphenfledermaus, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Großer Abendsegler

**A: Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten**

Schwerpunktorkommen der Kategorie A stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell-)Populationen landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl (mindestens vier) windkraftsensibler Arten. Rund die Hälfte der Kategorie-A-Räume beherbergen auch windkraftsensibler Arten, die gleichzeitig eine hohe Gefährdung, einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand und/oder eine besondere Seltenheit aufweisen („Sonderstatus-Arten“).

Bei den Schwerpunktorkommen der Kategorie A ist jedoch zu beachten, dass hier auch Sonderstatus-Arten berücksichtigt wurden, bei welchen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu rechnen ist. Aus Sicht der Naturschutzverbände sollen in Flächen der Kategorie A keine Windenergieanlagen errichtet werden.

Kartengrundlage: LUBW Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, Energieatlas BW.

Stand der Geodaten: 27.10.2022

**B: Starke Beeinträchtigungen zu erwarten**

Schwerpunktorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten.

In den Schwerpunktorkommen der Kategorie B kann zwar im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45

Abs. 7 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden, aus Sicht der Naturschutzverbände sollen aber auch diese Schwerpunktorkommen nicht für die Nutzung von Windenergie herangezogen werden, da ausreichend konfliktärmere Flächen zur Verfügung stehen.

Kartengrundlage: LUBW Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, Energieatlas BW.

Stand der Geodaten: 27.10.2022

## **Auerhuhn**

Der ungünstige Erhaltungszustand der Auerhuhnpopulation veranlasste die Landesregierung dazu, den „Aktionsplan Auerhuhn“ (APA) erarbeiten zu lassen. Die von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg erarbeitete Planungsgrundlage ist auf der Basis des APA, sowie langjähriger wissenschaftlicher Arbeiten von vorhandener Monitoringdaten, erarbeitet worden. Sie bieten damit eine Orientierung bei der Planung von Windenergieanlagen, stellen aber keine rechtlich verbindliche Festlegung dar.

### **Ausschlussempfehlung**

Die Flächen der Ausschlussempfehlung beinhalten Schwerpunktbereiche der Auerhuhnverbreitung. In diesen Bereichen befinden sich in räumlich unmittelbarer Nähe Balzplätze und/oder Brut- und Aufzuchtthabitate. Sie liegen innerhalb einer Entfernung von 650 m zu Lebensstätten des Auerhuhns innerhalb von Vogelschutzgebieten mit Schutzzweck Auerhuhn oder innerhalb von Reproduktionsbereichen, in denen aus den vorangegangenen fünf Jahren mindestens ein Reproduktionsnachweis vorliegt. Als Reproduktionsbereiche gelten Flächen, die sich innerhalb eines 1000 m Radius um Nachweise von Balz, Brut oder Aufzucht von Küken befinden.

In diesen Flächen ist mit einer starken Betroffenheit des Auerhuhns zu rechnen und somit mit hohen rechtlichen Hürden. Geplante Verfahren werden voraussichtlich lange und aufwändige Verwaltungsprozesse erzeugen und zusätzlich mit einem sehr hohen Aufwand verbunden sein. Vorhaben, die in Flächen mit Ausschlussempfehlungen geplant werden, sind mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht genehmigungsfähig.

Kartengrundlage: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter Beteiligung der Unterarbeitsgruppe Windenergie und Auerhuhn im Rahmen der Taskforce Erneuerbare Energien „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“

Stand der Geodaten: Juli 2022

### **Ausschlussempfehlung Populationsverbund**

Da Populationen in isolierten Lebensräumen insbesondere wegen des notwendigen genetischen Austauschs, in vielen Fällen nicht auf Dauer erhalten werden können, ist der Schutz der Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen unverzichtbar. Die Flächen der Ausschlussempfehlung beinhalten Schwerpunktbereiche der Auerhuhnverbreitung. Bei diesen Bereichen handelt es sich um einen Verbundbereich erster Priorität, d.h. mit Bedeutung für die Gesamtpopulation. Populationsverbunds-Flächen liegen innerhalb eines 1000 m breiten Korridors, der die Auerhuhnverbreitungsgebiete innerhalb der Vogelschutzgebiete miteinander verbindet oder beinhalten Flächen, die als Trittsteine auf den Korridoren liegen oder angrenzen. Grundlage: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter Beteiligung der Unterarbeitsgruppe Windenergie und Auerhuhn im Rahmen der Taskforce Erneuerbare Energien „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“

Stand der Geodaten: Juli 2022

## **Restriktionsflächen**

Restriktionsflächen sind Flächen, die innerhalb einer Entfernung von 650 m zur aktuellen Auerhuhnverbreitung (Abgrenzung 2014-2018) liegen, jedoch außerhalb von Vogelschutzgebieten oder innerhalb einer Entfernung von 650 m zu Habitatpflegemaßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumstrukturen für das Auerhuhn, die in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt worden sind. Bei diesen Flächen resultiert für Vorhabenträger, dass mit Hürden zu rechnen ist und für Verfahren ein längerer Zeithorizont veranschlagt werden muss. Obwohl nicht auszuschließen ist, dass in diesen Bereichen das Auerhuhn ein Hinderungsgrund für die Genehmigung von Windenergieanlagen ist, wird die Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen voraussichtlich genehmigungsfähig sein, wenn auch mit erheblichen Aufwand in Form von zusätzlichen Erfassungen von Auerhuhnnachweisen sowie der aus dem Vorhaben resultierenden Ausgleichsmaßnahmen.

Grundlage: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter Beteiligung der Unterarbeitsgruppe Windenergie und Auerhuhn im Rahmen der Taskforce Erneuerbare Energien „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“

Stand der Geodaten: Juli 2022

## **Karte**

Als Hintergrundkarte wurde OpenStreetMap 2023 verwendet: [www.openstreetmap.org/copyright](http://www.openstreetmap.org/copyright)  
[www.openstreetmap.org](http://www.openstreetmap.org)